



## Allgemeine Information zum Altersversorgungssystem gemäß § 3 der Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung sowie der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088

Betriebliche Altersversorgung bei der Pensionskasse

---

### Durchführende Einrichtung und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme

---

<b>Name</b>	Pensionskasse der Wacker Chemie VVaG
<b>Anschrift</b>	Hanns-Seidel-Platz 4, 81737 München
<b>Telefon</b>	+49 (0) 89 6279-2299 +49 (0) 8677 83-70077
<b>E-Mail</b>	pk@wacker.com
<b>Homepage</b>	www.pensionskasse-wacker.com
<b>Rechtsform</b>	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
<b>Sitz</b>	München
<b>Zulassung</b>	Bundesrepublik Deutschland
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
<b>Anschrift der Behörde</b>	Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
<b>Register-Nr. bei der BaFin</b>	2143

---

### Leistungen

---

Das Altersversorgungssystem der Pensionskasse umfasst die folgenden Leistungen:

<b>Altersrenten, vorgezogene Alters- und Invaliditätsrenten</b>	<p>Eine Altersrente wird gezahlt, wenn das 65. Lebensjahr erreicht ist oder eine Rente aus der Deutschen gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird und die weiteren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind (siehe unten).</p> <p>Wird das Altersruhegeld aus der Deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, wird von der Pensionskasse eine vorgezogene Altersrente gezahlt.</p> <p>Im Falle einer dauernden oder vorübergehenden Invalidität, wird Invaliditätsrente gezahlt. Die Invalidität liegt regelmäßig bei Erwerbsminderung im Sinne der Deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vor.</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung dieser Kassenleistungen ist grundsätzlich immer die Beendigung des Anstellungsverhältnisses und die Beendigung der Entgeltzahlung mit dem jeweiligen Unternehmens-</p>
---	---

mitglied. Bei vorübergehender Invaldität reicht es, wenn das Arbeitsverhältnis ruht.

**Witwen-, Witwer-, Partner- und Waisenrenten**

Stirbt ein Mitglied oder ein Bezieher einer Alters- oder Invaliditätsrente, wird an die hinterbliebenen (Ehe-) Partner eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % bezahlt. Kindergeldberechtigte Waisen erhalten auch eine Rente. Die näheren Leistungsvoraussetzungen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu finden.

**Detailliertere Aussagen zu den einzelnen Leistungselementen und Anspruchsvoraussetzungen finden sich in den jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.**

---

**Garantieelemente**

---

Der auf der Renteninformation ausgewiesene bereits erworbene Gesamtanspruch (aufgelaufene satzungsmäßige Rente und aufgelaufene Überschussbeteiligung) ist garantiert, wenn die Rente ab Alter 65 in Anspruch genommen wird.

In der Grundversorgung (1972) wird die Garantie durch die Rentenformel (42 % der Mitgliedsbeiträge) ausgedrückt.

Der freiwilligen Höherversicherung (1972) liegt ein Garantiezins von 4,00 % zu Grunde.

In der Grund- und Höherversicherung nach den AVB (2005) beträgt der Garantiezins 2,50 %.

In der Grund- und Höherversicherung nach den AVB (2013) beträgt der Garantiezins 1,75 %.

In der Grund- und Höherversicherung nach den AVB (2022) beträgt der Garantiezins 0,00 %.

---

**Vertragsbedingungen**

---

Die Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystem ergeben sich aus der Satzung und den jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die relevante Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hängt in der Grundversorgung vom Beginn der Mitgliedschaft in der Pensionskasse ab. Das individuelle Eintrittsdatum befindet sich auf dem Mitgliedsschein, der jedem Mitglied zu Beginn der Mitgliedschaft ausgehändigt wurde.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen lassen sich wie folgt unterteilen:

**Allgemeine Versicherungsbedingungen**

**Gültig für Mitglieder, deren aktive Mitgliedschaft ...**

1972	... vor dem 01.01.2005 begonnen hat.
2005	... nach dem 31.12.2004 und vor dem 01.01.2013 begonnen hat.
2013	... nach dem 31.12.2012 und vor dem 01.01.2022 begonnen hat.
2022	... nach dem 31.12.2021 begonnen hat.

Bei der freiwilligen Höherversicherung kommt es auf das Datum des Vertragsabschlusses an, welche AVB maßgeblich ist. Es gelten die gleichen Zeiträume.

---

## Struktur des Anlageportfolios

---

Die Kapitalanlage der Pensionskasse der Wacker Chemie VVaG erfolgt nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den in der Anlageverordnung festgelegten Kapitalanlagegrundsätzen bezüglich Sicherheit, Rentabilität, Qualität und Liquidität. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von der BaFin, den Wirtschaftsprüfern und der Internen Revision laufend überwacht. Zudem wird dem Aufsichtsrat unterjährig umfassend Bericht erstattet.

Das Anlageportfolio der Pensionskasse besteht in der Hauptsache aus Rentenanlagen, Aktien, Private Market Investments, Immobilien und weiteren Kapitalanlageklassen. Es enthält einen für Anlageportfolios von Versicherungsunternehmen typisch hohen Anteil an festverzinslichen Wertpapieren.

Trotz eines hohen Anteils bonitätsstarker festverzinslicher Wertpapiere sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anleihekategorie bedeutende Anteile aussichtsreicher Anlagen enthalten, die auf Basis einer jährlich durchgeführten Asset-Liability-Studie als Zielfortfolio zusammengestellt werden. Asset-Liability bezeichnet das Vermögen und die Verpflichtungen der Pensionskasse. In der Studie wird also eine Vermögensaufteilung auf unterschiedliche Anlageklassen gefunden, sodass das Vermögen optimal zu den Verpflichtungen passt.

Die breite Streuung der Kapitalanlagen ist eine Vorgehensweise, um Phasen mit unterdurchschnittlicher und stark schwankender Wertentwicklung zu bewältigen und mittel- und langfristig eine angemessene und stabile Verzinsung zu erreichen.

**Genauere Informationen zum Anlageportfolio entnehmen Sie bitte dem aktuellen Geschäftsbericht auf unserer Homepage.**

---

## Finanzielle, versicherungstechnische und sonstigen Risiken des Altersversorgungssystems

---

Die Leistungsversprechen der Pensionskasse bestehen aus einem garantierten Teil und in den Überschusstufen aus einer zusätzlichen Beteiligung an künftigen Überrenditen über den garantierten Zinsen. Die Langfristigkeit der Leistungsversprechen spielt bei der versicherungstechnischen Kalkulation eine besondere Rolle und erfordert eine vorsichtige Kalkulation der Garantien. Der Verlauf der biometrischen Risiken (Langlebigkeit, Invalidität und Tod) wird jährlich durch versicherungsmathematische Berechnungen untersucht. Ziel der Kapitalanlage ist die dauerhafte und möglichst risikoarme Erwirtschaftung von Renditen zur Deckung der Leistungsversprechen und so letztendlich zur Bezahlung der Renten. Die Risiken der Vermögensanlage sind vielfältig. So können Kapitalanlagen in ihrem Wert schwanken, nur eingeschränkt handelbar sein, bei der Wiederanlage niedrigere Renditeaussichten bieten oder sich zu sehr auf einzelne Schuldner konzentrieren. Außerdem können Schuldner komplett ausfallen. Diese Risiken sind untrennbar mit den Chancen der Vermögensanlage verbunden und deshalb unvermeidbar. Darüber hinaus können gesetzliche oder regulatorische Änderungen die Kapitalanlagemöglichkeiten der Pensionskasse einschränken. Sonstige Risiken sind operativer Art und betreffen den laufenden Geschäftsbetrieb.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Rentenhöhe ergeben sich hauptsächlich aus Kapitalmarktrisiken und Kreditrisiken. Fallende Kurse und Ausfälle von Schuldnern können zu so niedrigen Renditen führen, dass in den Überschusstufen keine Überschussbeteiligung mehr ausgewiesen werden kann. Dies führt dann zu geringeren Leistungen in den Überschusstufen. Darüber hinaus können Langlebkeitsrisiken, deutlich

steigende Verwaltungskosten und Zuführungen zur Verlustrücklage, das ist das Eigenkapital der Pensionskasse, ebenso zu verminderten Rentenanteilen aus Überschüssen führen.

Falls die Pensionskasse die jeweiligen Garantiezinsen nicht erwirtschaften kann, entsteht ein Verlust. Um eine ausgeglichene Bilanz zu erreichen, kann auch die Kürzung der garantierten Leistungen notwendig werden. Dieses Risiko trägt jedoch nicht der Versicherte, da im Rahmen der Subsidiärhaftung die gekürzten Leistungen der Pensionskasse vom Arbeitgeber auszugleichen sind.

Die übrigen genannten Risiken erscheinen aus Sicht der Versicherten derzeit als vergleichsweise unbedeutend.

Im Risikomanagement der Pensionskasse werden die Risiken, die durch die Leistungsversprechen und Kapitalanlagen eingegangen werden, permanent überwacht. Hierzu dienen sowohl aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Instrumente wie Stresstests und Prognoserechnungen, als auch darüber hinaus gehende eigene Szenariorechnungen. Die laufende Berichterstattung und Qualitätskontrollen sorgen für die nötige Transparenz, um ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten. In neue Anlageklassen wird nur nach eingehender Prüfung durch das Risikomanagement investiert. Außerdem ist das Anlageportfolio auf die Verpflichtungen abgestimmt. Dabei werden Begrenzung, Vermeidung und Streuung von Gefahren berücksichtigt. In riskante Anlageklassen wird nur soweit investiert, wie es für die Generierung der nötigen Rendite unvermeidbar ist. Damit sollen die Leistungen langfristig und mit möglichst hoher Wahrscheinlichkeit gezahlt werden können.

---

### **Bestehende Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und zur Minderung der Versorgungsansprüche**

---

Die Pensionskasse ist eine regulierte Pensionskasse im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegt. Regulierte Pensionskassen benötigen für ihren Geschäftsplan, d.h. für alle Tarife und Versicherungsbedingungen und ihre Satzung jeweils vor deren Inkrafttreten einer Genehmigung der BaFin.

Entsteht bei der Pensionskasse ein Verlust, wird zum Ausgleich zunächst das Eigenkapital der Pensionskasse, die Verlustrücklage, herangezogen. Reicht das Eigenkapital nicht aus, um den Verlust auszugleichen, können mit Zustimmung der BaFin die in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung enthaltenen Mittel zum weiteren Ausgleich des Fehlbetrags verwendet werden. Ein danach eventuell verbleibender Fehlbetrag kann unter anderem durch Kürzung der Leistungen ausgeglichen werden. Nähere Einzelheiten zum Ausgleich von Fehlbeträgen bei der Pensionskasse stehen in § 20 Nr. 4 der Satzung. Kommt es zu Leistungskürzungen durch die Pensionskasse, sind diese im Rahmen der gesetzlichen Einstandspflicht im Sinne des Betriebsrentengesetzes vom Arbeitgeber auszugleichen. Kann der Arbeitgeber aufgrund von Insolvenz den Ausgleich nicht leisten, wird dieser für Insolvenzen nach dem 31.12.2021 vom Pensionsversicherungsverein auf Gegenseitigkeit innerhalb der Sicherungsgrenzen nach § 7 des Betriebsrentengesetzes in voller Höhe erbracht. Für Insolvenzen vor dem 01.01.2022 besteht nach § 30 Abs. 3 Betriebsrentengesetz nur ein anteiliger Schutz durch den Pensionsversicherungsverein. Soweit es sich um Rentenansprüche gegenüber der Pensionskasse handelt, die aus Eigenbeiträgen des Arbeitnehmers finanziert wurden, haftet der Pensionsversicherungsverein, wenn diese Leistungen von der Zusage des Arbeitgebers umfasst sind. Denn nur dann handelt es sich um Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Dies gilt entsprechend für die Beitragsfortführung von ausgeschiedenen Arbeitnehmern und von Ausgleichsberechtigten.

---

## Modalitäten, nach denen Anwartschaften im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden können

---

### Beitragsfortführung

Die Anwartschaft bei Pensionskasse ist bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich unverfallbar. Die Versicherung wird dann beitragsfrei fortgeführt. Auf Antrag kann gegebenenfalls eine Fortführung mit eigenen Beiträgen erfolgen.

### Übertragung

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann eine Übertragung nach § 4 Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes auf die durchführende Einrichtung des neuen Arbeitgebers beantragt werden. Übertragen wird das bei der Pensionskasse für die erworbene Anwartschaft vorhandene Kapital. Die Pensionskasse rät vor einer Übertragung die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit für den Versicherten zu prüfen und erteilt hierzu Auskünfte, soweit ihr die Informationen zur Verfügung stehen.

---

## Transparenz für den Umgang mit Nachhaltigkeitskriterien (Artikel 3 der Offenlegungs-VO)

---

Die Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) fordert Transparenz für den Umgang mit Nachhaltigkeitskriterien. Die Pensionskasse legt ihr Vermögen so an, dass sich ein möglichst optimales Verhältnis zwischen Rendite und Risiko ergibt. Allein anhand dieser Kriterien werden auch Anlagen gemessen, deren Zweck ethisch, sozial oder ökologisch besonders würdigenswert ist. Als Langfristinvestor ist die Pensionskasse grundsätzlich an der nachhaltigen Vermeidung von ESG-Risiken wie z.B. Transitionsrisiken bei der Dekarbonisierung der Industrie interessiert. Sie beabsichtigt jedoch erst dann weitere ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) in die Umsetzung einfließen zu lassen, wenn hinreichend sicher ist, dass dies über einen längeren Zeitraum das Renditepotenzial nicht einschränkt. Außerdem verfügt die Pensionskasse über ein weltweit breit diversifiziertes Anlageportfolio über verschiedenste Anlageklassen. Hierfür gibt es aktuell eine Vielzahl an nur bedingt vergleichbaren ESG-Rating-Methoden. Daher lassen sich derzeit weder die Auswirkungen von Nachhaltigkeitskriterien auf die Rendite, noch auf die Auswirkungen unserer Anlagetätigkeit z.B. auf den Klimawandel realistisch und belastbar quantifizieren. Mit der voranschreitenden Entwicklung der Bewertungsmethoden sollen ESG-Kriterien sukzessive in die Risikoanalyse und im nächsten Schritt in den Anlageprozess integriert werden.

Gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) ist die Pensionskasse als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung „Finanzmarktteilnehmer“ und als Altersvorsorgesystem auch „Finanzprodukt“. Als Finanzmarktteilnehmer betrachten wir damit im Kontext der Offenlegungs-VO unsere Direktinvestments als Anlagen ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (Artikel 6). Diese Klassifizierung wurde auch in den Anlagegrundsätzen unseres Masterfonds und der Luxemburger SICAV festgelegt. Die Vergütungsstruktur der für die Pensionskasse Beschäftigten liefert keine Anreize für zusätzliche Risikonahme. Damit wird insbesondere auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken keine verstärkte Risikonahme gefördert. Dies gilt nicht nur für die Kapitalanlagen, sondern für alle Bereiche der Pensionskasse und damit insbesondere auch auf Finanzproduktebene.